

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 18.04.2023
4 Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit der die Verlängerung der Schonzeit für die Fasanhenne in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Mödling verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 02.05.2022 aufgrund von § 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 § 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung; LGBl. 6500/1-57, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit der die Verlängerung der Schonzeit für die Fasanhenne in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Mödling für das Jagdjahr 2023 verordnet wird

Präambel

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete ihres Verwaltungsbezirkes die Schonzeit verlängern, wenn dies für die Erhaltung einer Wildart geboten erscheint.

Nachdem in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Mödling in den letzten Jahren der Bestand an Fasanhennen zurückgegangen ist, wird von der Bezirkshauptmannschaft Mödling auf Grund einer jagdfachlichen Begutachtung und der Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates Mödling nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Die Schonzeit für die Fasanhenne in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Mödling wird verlängert und für das Jagdjahr 2023 nachstehende neue Schonzeit bestimmt:

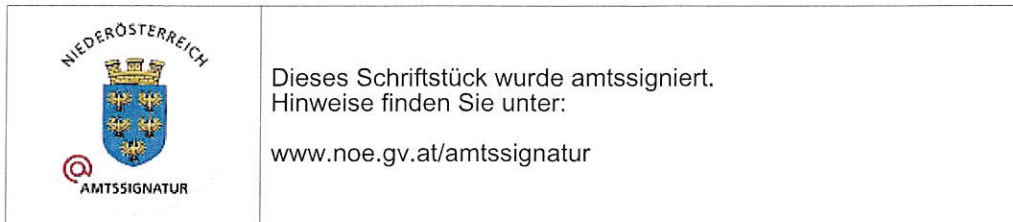
1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023

Die Fasanhenne ist somit ganzjährig geschont.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Mödling in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Philipp Enzinger



Angeschlossen am: 20.04.2023
Abgenommen am: 02.01.2024